

HEIMSTATUT

Präambel

Das Heimstatut ist gemäß § 5.(6) Studentenheimgesetz ebenso wie die Heimordnung Bestandteil des Benützungsvertrages und wird dem Benützungsvertrag beigelegt

I. Widmungszweck

Die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte, Gemeinnützige Ges.m.b.H., 1010 Wien, Werdertorgasse 9, (im Folgenden kurz WBV genannt) als Trägerin der Studierendenheime

- Gasometer B, Guglgasse 8, 1110 Wien
- Erdbergstraße 220, 1110 Wien
- GreenHouse (Seestadt Aspern), Sonnenallee 41, 1220 Wien,

bezweckt mit der Bereitstellung der Heimplätze die Unterstützung von Studierenden, die ein Studium an

- Universitäten / Hochschulen
 - Fachhochschulen
 - Pädagogischen Hochschulen
 - Berufspädagogischen Hochschulen
 - Akademien für Sozialarbeit
 - Medizinisch-technischen Lehrgängen
 - Kollegs
 - Studierende, die ein Doktoratsstudium absolvieren
 - Studierende an Musikakademien / -konservatorien
- sowie
- Deutschkurse und
 - Vorstudienlehrgänge

absolvieren, Wohnraum und Gemeinschaftseinrichtungen gemäß dem Kostendeckungsprinzip zur Verfügung zu stellen. Am Standort GreenHouse ist die Absolvierung eines Studiums für die Erlangung eines Heimplatzes nicht zwingend erforderlich.

II. Beschreibung des Heimes/der Heime

In den Objekten stehen den Studierenden mit Stand August 2016 folgende Heimplätze zur Verfügung:

- Gasometer B: 74 Wohnungen mit 247 Heimplätzen
- Erdbergstraße: 85 Wohnungen mit 270 Heimplätzen
- GreenHouse: 95 Wohnungen mit 103 Heimplätzen

An den Standorten Gasometer und Erdbergstraße ist je eine Wohnung behindertengerecht ausgeführt, der Standort GreenHouse ist durchwegs barrierefrei errichtet.

STUDENTENWOHNEN.AT

ist ein Angebot der Wohnbauvereinigung für Privatangestellte gemeinnützige Ges.m.b.H.

Guglgasse 8/4/2/2
1110 Wien

info@studentenwohnen.at
www.studentenwohnen.at

Heimstatut
Stand von 15.11.16 10:54
Seite 1 von 4

Alle Zimmer sind voll möbliert, die gemeinschaftlich genutzten Küchen und Sanitärräume der Wohngemeinschaften sind zweckgewidmet funktional möbliert und ausgestattet. Die Heimplätze sind mit individuell nutzbaren Internet- und Kabel-TV-Anschluss ausgestattet. Die Verbrauchs- und Betriebskosten sind im Benützungsentgelt berücksichtigt. Es sind u.a. Proberäume, Club-Räume mit Gemeinschaftsküchen, Fitnessräume, Sauna, Café, Waschküchen und Fahrradabstellräume in den Objekten vorhanden. In der Tiefgarage der Häuser Gasometer und GreenHouse ist die Anmietung von Autoabstellplätzen möglich.

III. Verwaltung

Die Heime werden von der Wohnbauvereinigung für Privatangestellte, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien, Werdertorgasse 9 durch die von Ihr eingesetzte Heimleitung STUDENTENWOHNEN.AT, 1110 Wien, Guglgasse 8/4/2/2 grundsätzlich verwaltet wie folgt:

1. Aufnahme

Die Aufnahme in die Heime erfolgt durch die Heimleitung STUDENTENWOHNEN.AT. Sofern Einweisungsrechte durch Kontingentverträge vergeben sind, erfolgt die Aufnahme durch Vorschlag der Kontingentnehmer. Die Kontingentnehmer sind zur vorherigen Prüfung des Anspruches auf einen Heimplatz verpflichtet.

2. Antrag

Die Aufnahmeanträge können jederzeit unverbindlich auf der Website www.studentenwohnen.at, oder schriftlich an die Heimleitung gestellt werden.

3. Aufnahmekriterien

Kriterien für die Aufnahme in die Studierendenheime sind

- a. soziale Bedürftigkeit, analog Studienförderungsgesetz
- b. Studienerfolg
- c. Entfernung vom Studienort

Bei Doppelstudien wird nur ein Studium für die Beurteilung des günstigen Studienerfolges herangezogen. Bevorzugt werden Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme im ersten Semester sind.

4. Zeitpunkt der Aufnahme

Die Aufnahme ist zu jedem Monatsbeginn möglich. Der erste Benützungsvertrag für Studienanfänger/innen wird auf Wunsch auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen.

5. Verständigung über Aufnahme, Benützungsentgelt, Vorauszahlung

Die Verständigung über die Aufnahme (Vertragsangebot) für den September erfolgt nach Möglichkeit bis Ende Juni. Wenn Plätze während des laufenden Studienjahres frei werden, wird je nach dem Zeitpunkt des Bekanntseins der freien Plätze verständigt.

Gemeinsam mit dem Vertragsangebot werden der Benützungsvertrag sowie die Bankdaten für die Überweisung der Kautions, der einmaligen Bearbeitungsgebühr und des ersten Benützungsentgelts übermittelt. Der Benützungsvertrag ist innerhalb der angegebenen Frist von dem/der Bewerber/in mittels Erteilen eines SEPA-Lastschriftmandats anzunehmen. Bewerber/innen die nicht über einen Wohnsitz in einem SEPA teilnehmenden EURO-Land verfügen, aber auch Bewerber/innen, die keine Möglichkeit haben am elektronischen Zahlungsverkehr teilzuhaben, haben die Möglichkeit, per Überweisung zu bezahlen. Gleichzeitig ist der Nachweis über die Einzahlung der Kautions und der einmaligen Bearbeitungsgebühr bis zu 8 Wochen vor Vertragsbeginn zu erbringen.

Das Recht auf die Heimplatzbenützung ist von dem zu erbringenden Nachweis der Einzahlung der Kautions und der einmaligen Bearbeitungsgebühr abhängig.

Die einmalige Bearbeitungsgebühr ist nicht refundierbar, wenn der/die Bewerber/in die Benützung des Heimplatzes ohne Angabe von Gründen während der vereinbarten Kündigungsfrist (zwei Monate) schriftlich kündigt. Wird der Heimplatz innerhalb von vier Wochen vor Vertragsbeginn schriftlich storniert, wird das erste Benützungsentgelt vor Rückzahlung der Kautions in Abzug gebracht. Die Heimträgerin ist verpflichtet, die einmalige Bearbeitungsgebühr für Zwecke der Heimerhaltung bzw. Abdeckung des Abganges zu verwenden.

6. Vergabe von Einzelzimmern

Die Vergabe von Einzelzimmern erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit auf Grundlage des Studentenheimgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der darauf basierenden Regelung in der Heimordnung unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der WBV-GPA aufgrund von Kontingentverträgen.

7. Benützung in den Sommermonaten durch Heimfremde/Gastvertrag

In den Sommermonaten können freie Zimmer auch Heimfremden zur Verfügung gestellt werden (Sommervertrag). Hierfür wird eine von der WBV festgesetzte Nächtigungsgebühr nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verrechnet. Die Einnahmen aus der Vergabe an Heimfremde in den Sommermonaten werden gemäß §10 Studentenheimgesetz verwendet.

Ist eine Heimplatzvergabe an Berechtigte gemäß §4 Studentenheimgesetz nicht möglich, ist die WBV gemäß §5a Studentenheimgesetz berechtigt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Heimplätze auch an nicht Studierende kurzfristig, aber längstens bis zum Ende des Studienjahres zu vergeben. Mit diesen Bewohner/innen wird ein Gastvertrag geschlossen. Für diese Personen kann ein höheres Benützungsentgelt festgesetzt werden.

8. Verlängerung des Benützungsvertrages

Eine Verlängerung der Benützungsverträge ist nach den unten angegebenen Kriterien ggf. im Einvernehmen mit den Kontingentnehmern, das sind aktuell für den Standort Gasometer die Länder Oberösterreich (50 Plätze), Vorarlberg (30 Plätze), beide bis zum Jahr 2021, und die ÖAD-Wohnraumverwaltung GmbH (91 Plätze an den Standorten Gasometer und Erdbergstraße) jeweils um 12 Monate möglich.

Die gesetzliche Frist für die Antragstellung, die sich aus dem Datum des jeweils geschlossenen Benützungsvertrages ergibt, wird jedem/jeder Heimbewohner/in im Zuge der Einladung zur Vertragsverlängerung über den persönlichen Bewohner/innen-Account der Heimverwaltungssoftware individuell mitgeteilt.

Die Vertragsverlängerung ist im Online-Portal von STUDENTENWOHNEN.AT mittels Hochladen eines positiven Studienerfolgsnachweises (16 ECTS Punkte oder 8 Semesterwochenstunden im Studienjahr) bzw. schriftlich per E-Mail bei der Heimleitung zu beantragen bzw. kann die Verlängerung auch persönlich im Büro der Heimleitung beantragt werden, wenn die elektronische Übermittlung nicht durchführbar ist.

Die Anträge werden von der Heimleitung gemäß den gesetzlichen Richtlinien beurteilt und die Antragsteller/innen per e-Mail oder schriftlich benachrichtigt.

Bei nicht rechtzeitig eingelangter Antragstellung kann die Heimleitung den Heimplatz an eine/n andere/n Bewerber/in vergeben.

Über Anträge von Bewohner/innen mit einem Sommervertrag wird nach Maßgabe freier Heimplätze entschieden.

Bei Nichteinhaltung der Benützungsvertragsbedingungen, des Heimstatuts und/oder der Heimordnung kann die Vertragsverlängerung von der Heimleitung verweigert werden.

9. Benützungsvertrag

Bei Aufnahme und bei Verlängerung ist ein schriftlicher Benützungsvertrag zwischen Heimträgerin und Studierenden abzuschließen. Wesentliche Bestandteile des Benützungsvertrages sind das Heimstatut, die Heimordnung sowie Angaben betreffend den Heimplatz, die Höhe des Entgelts und eine Schlichtungsklausel.

10. Heimvertretung

Gemäß §7b Studentenheimgesetz haben die Heimbewohner/innen eines Studentenheimes innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Studienjahres aus allen ordentlich studierenden Heimbewohner/innen eine Heimvertretung und deren Vorsitzende(n) für ein Jahr zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder der Heimvertretung ist in der Heimordnung festzulegen. Sie hat mindestens drei Personen zu umfassen. Der Heimvertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Heimbewohner/innen, soweit sich dies aus dem Leben im Studentenheim ergibt, gegenüber der Heimträgerin und anderen Heimbewohner/innen. Die Rechte und Pflichten der Heimvertretung sind im § 8 SthG aufgelistet.

IV. Änderungen des Heimstatuts

Allfällige Änderungen des Heimstatuts werden mit Beginn des übernächsten Studienjahres geltend.